



Merkblatt

zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses in der Berufsschule

Das Hessische Schulgesetz vom 14.06.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2012 und die Verordnung über die Berufsschule vom 09.09.2002, geändert durch die VO vom 18.06.2020, ermöglichen den Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses in der Berufsschule. Mit dieser „mittleren Reife“ können Auszubildende später alle weiterführenden Schulen wie Fachoberschule, Berufliches Gymnasium und auch die gymnasiale Oberstufe besuchen und den Weg zu einem Studium eröffnen. Auch **alle** anderen beruflichen Perspektiven, die einen Realschulabschluss voraussetzen, stehen dann diesen Auszubildenden offen.

Voraussetzung sind der Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse und insgesamt befriedigender Leistungen in der Berufsschule, sowie der Erwerb eines Gesellen- oder Facharbeiterbriefes.

Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsverhältnis erhalten einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss zuerkannt, wenn sie

1. den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen **und**
2. a) entweder mindestens fünf Jahre Unterricht in einer Fremdsprache, in der Regel Englisch, mit ausreichenden Leistungen abgeschlossen haben oder im Verlauf des Berufsschulbesuchs abschließen oder
b) an mindestens 240 Stunden Englischunterricht während ihres Berufsschulbesuchs teilnehmen und diesen Wahlunterricht; der zu benoten ist, mit mindestens ausreichenden Leistungen auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) abschließen oder
c) nach Feststellung durch die Schule einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen **und**
3. einen mindestens 80 Stunden umfassenden Unterricht im Fach Deutsch / Fremdsprache mit mindestens ausreichenden Leistungen abschließen und
4. im Abschlusszeugnis der Berufsschule eine Gesamtnote von mindestens 3,0 erreicht wird **und**
5. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer bestanden haben.

- 2 -

Sind am Ende der Berufsschulzeit alle Bedingungen erfüllt, wird im Entlassungszeugnis der Berufsschule vermerkt:

**„Dieses Zeugnis ist dem mittleren
Bildungsabschluss gleichwertig“.**

Das Formblatt zum Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gibt es im Schulsekretariat bzw. auf unserer Homepage.

Die Beglaubigungen können auch im Sekretariat vorgenommen werden, wenn das Originaldokument zusammen mit einer Fotokopie vorgelegt wird.

Bitte benutzen Sie für die *Anmeldung* zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses das *Anmeldeformular*, das Sie im Sekretariat oder auf der *Homepage* erhalten.

Der Schulleiter i.A.

gez. Roos

Roos, StD